

GEMEINDE ALTENSTADT



BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Winterscheid, 12. Änderung“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 nach durchgeführtem vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB den Bebauungsplan Nr. 1 „Winterscheid, 12. Änderung“ bestehend aus der Satzung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 03.12.2013, gefertigt von der Verwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Einwendungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau als Fach- und Aufsichtsbehörde wurden in der abgegebenen Stellungnahme nicht vorgetragen. Den Anregungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau bezüglich der Dachausführung u.a. auch als Glasdach wurde stattgegeben und die textlichen Festsetzungen diesbezüglich geändert. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit Satzung und Begründung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, 86972 Altenstadt einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Winterscheid, 12. Änderung“ in Kraft.

Altenstadt, den 10.12.2013

GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 10.12.2013

Ende der Bekanntmachung am: 30.12.2013 